

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist ohne Vergleich günstiger als die, welche s. Z. die „Schweiz. Militär-Ztg.“ in dem Bericht über den Feldzug gebracht hat. (1883, Nr. 12—15.)

Dem Buch, welches ein augenblickliches Interesse bietet, ist ein in Farbendruck schön ausgeführter Plan von Unter-Egypten beigegeben.

Eidgenossenschaft.

Der Bericht des Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882.

(Fortsetzung.)

Ueber die Kavallerie entnehmen wir dem Geschäftsbericht des Militärdepartements für 1882 u. A. folgende Angaben:

Beschaffung der Kavalleriepferde. Von 1875 bis 1881 wurden angekauft

im Inland 424, im Ausland 3336 und im Berichtsjahr
im Inland 24, im Ausland 519

Total im Inland 448, im Ausland 3855 Pferde.

Es geht aus diesen Zahlen neuerdings hervor, daß die meisten im Inlande gezüchteten und vorgeführten Pferde noch immer nicht die Eigenschaften eines Kavalleriepferdes in genügendem Maße besitzen und auch deswegen von der Ankaukskommission zurückgewiesen werden mußten.

Es ist hier der Ort, fährt der Bericht fort, das Postulat zu erörtern, welches anlässlich der Berathung des Budgets für 1883 durch die eidgenössischen Räte unterm 22. Dezember 1882 angenommen wurde.

Dasselbe lautet: „Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Annahme von Militärpferden besser publizirt, die Vorweisung der Pferde auf mehr Stationen als bisher ermöglicht, dabei die guten gekreuzten Landpferde berücksichtigt (Art. 36 des Verwaltungsreglementes) und die allfällige Abgabe an den Bund dem Verkäufer erleichtert werde.“

In Folge dieses Postulats wiesen wir unser Militärdepartement an, in Zukunft und bereits für die Anfangs 1883 zu machenden Pferdeankäufe im Inland die Zahl der Plätze, auf welchen die Vorführung der Thiere zu geschehen hat, zu vermehren, und soweit thunlich in die pferdereicheren und mit Pferdebezug sich befassenden Gegenden zu verlegen. Nebst dieser Anordnung wurde im Ferneren verfügt, daß gekaufte oder acceptirte Pferde sofort in das betreffende Depot zu dirigiren seien, damit der bisherige Eigentümer nicht zu doppelten Reisen veranlaßt werde. Der Waffenschef wurde mit der Durchführung dieser Anordnungen beauftragt und sodann beauftragt, der Ankaukskommission den gemessenen Befehl zu ertheilen, gegenüber den von Rekruten gestellten Pferden einen milderen Maßstab bei deren Beurtheilung anzulegen, auch auf die Gefahr hin, daß dadurch einige Pferde minderer Qualität in die Schwadronen gelangen sollten.

Dagegen seien die eidgenössischen Experten anzuweisen, diese Rücksicht für von Händlern vorgeführte Pferde nicht walten zu lassen, sondern diesen letzteren gegenüber die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die importirten Pferde.

Ueber die Remontenkurse wird bemerkt: Die Rekruten und Ersatzpferde wurden nach vorheriger Akklimatisation (Dauer dieser letzteren 35 bis 40 Tage) in vier Kursen zu je 90 Tagen und die Remonten der vor 1875 eingetheilten Kavalleristen in drei Kursen zu je 20 Tagen abgerichtet. Das Ergebnis der Dressur der Bundespferde war je nach dem Gesundheitszustande auf den vier Kavalleriewaffenplätzen sehr verschieden.

Zürich hatte in sanitärlischer Beziehung diesmal wieder viel zu kämpfen, indem auch in diesem wie im Vorjahre die Influenza aufgetreten war, eine Krankheit, welche die Pferde ungemein schwächt und deswegen der Abrichtung sehr hinderlich ist, so daß einzelne ungenügend dressirte Pferde zur Abgabe gelangen mußten, um die eingerückten Rekruten beritten machen zu können. Die Nachdressur erfolgte durch beigezogene Vereiter während der Schule.

Der Gesundheitszustand der Pferde auf dem Waffenplatz Aarau war ein anormaler, indem die dort auftretenden Krank-

heiten, insbesondere Drüsen und katarrhalische Erscheinungen, einen epidemischen Charakter angenommen hatten. Durch zweckmäßige Anordnungen im Bestande und in der Behandlung der Pferde konnte dem außerordentlichen Abgang Einhalt gethan werden.

Ueber die Rekrutenschulen erhalten wir folgende Angaben:

Vorkurse. Laut Bundesgesetz vom 16. Juni 1882 haben die Kavallerierekruten zur Winterszeit eine Vorinstruktion zu erhalten, welche successive vom November bis März in je vier Kursen von je 20 Tagen ertheilt wird. Im Berichtsjahr fanden noch zwei solche Kurse für die Rekruten von 1883 statt.

Es rückten ein: Im I. Kurs 108 Rekruten, im II. Kurs 98 Rekruten; total 206 Rekruten.

Der Unterricht erstreckte sich hauptsächlich auf das Reiten in der Bahn, die Soldatenschule, Waffen- und gymnastische Uebungen, Pferdekennntiß, Sacklung und Packung, und auf Anleitung in der Beschriftung und dem Fahren der Pferde. Das Ergebnis in den verschiedenen Disziplinen war günstig, namentlich aber befriedigten die Leistungen im Reiten mit einfacher Schultreufe. Diese Vorbereitung für die eigentlichen Rekrutenschulen ermöglicht in der ersten Hälfte dieser letzteren einen besseren Abschluß, als unter den früheren Verhältnissen. Man gewinnt für das Reiten im Freien und für die Felddienstübungen mehr Zeit als bis anhin, und gelangt dadurch zu einer befriedigenderen Ausbildung in diesen Fächern; auch ist ein bedeutend besserer Erfolg im Reiten und größere Selbstständigkeit des Reiters zu konstatiren.

Eigentliche Rekrutenschulen. Die Rekruten wurden in drei Dragoner- und einer Gendarmenschule unterrichtet.

Bei den Wiederholungskursen wird bemerkt: In den Wiederholungskursen waren die Leistungen der Kavallerie befriedigend, das Pferdmaterial war durchschnittlich in gutem Zustande.

In den Kursen, wo die Kavallerie mit der Infanterie zusammenwirkt, sollten die Stabskommandirenden darauf Bedacht nehmen, daß der Kavallerie im Vorkurs zu den speziell kavalleristischen Uebungen mehr Zeit gegeben wird, und sie nicht schon am zweiten oder dritten Tage in Verbindung mit den anderen Waffen in Aktion treten zu lassen. Bei der Verwendung der Gendarmen während den Divisionsübungen wird auf das Pferdmaterial zu wenig Rücksicht genommen, dasselbe wird schon bei Beginn der Manöver übermäßig angestrengt, ohne dadurch viel zu erreichen; mit etwas mehr Schonung durch häufigere Ablösungen könnten bessere Erfolge erzielt werden und das werthvolle Pferdmaterial wäre stets diensttauglich. Die Thätigkeit der Kavallerie bei Regimentsübungen der Infanterie ist sehr gering und es dürfte angezeigt sein, diese Zuthellung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Vorinstruktion nicht wesentlichen Abbruch geschieht, um der Reiterei die Möglichkeit zu belassen, sich mehr im eigenen Regimentsverband selbstständig auszubilden.

An den Nachkursen nahmen im Ganzen 127 Mann Theil. Angeordnete Untersuchungen haben herausgestellt, daß nur in seltenen Fällen einzelne Leute zum zweiten Male in solche Kurse einrückten, und daß die Mehrzahl für ihre Abwesenheit bei den Wiederholungskursen ihrer Korps irrtümliche Gründe hatte.

(Schluß folgt.)

— (Bundesbeschluss betreffend die Stellung des Oberkriegskommissärs und die Organisation des Oberkriegskommissariats.)

1. Der Oberkriegskommissär.

Art. 1. Der Oberkriegskommissär steht an der Spitze der eidgenössischen Militärverwaltung, die er nach den über das Verwaltungswesen bestehenden Gesetzen und Verordnungen leitet. Er hat die Aufsicht über den Unterricht des Armeeverwaltungspersonals. (Art. 255 der Militär-Organisation.)

Art. 2. Die Militärverwaltung umfaßt Alles, was auf die Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Truppen, sowie auf das gesammte militärische Rechnungswesen Bezug hat.

Das Oberkriegskommissariat ist die Zentralrechnungsstelle für die eidgenössische Militärverwaltung.

Als Zentralzahlungsstelle desselben funktioniert die eidgenössische Staatskasse.

Art. 3. Der Oberkriegskommissär steht unmittelbar unter dem

eidgenössischen Militärdepartement; er wird in gleicher Weise wie die höheren Militärbeamten vom Bundesrathe gewählt und bezieht die Besoldung nach dem Besoldungsgesetz.

Art. 4. Der Oberkriegskommissär überwacht die Anordnungen, welche seine Organe für Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der für den Instruktionsdienst einberufenen Truppen treffen.

Er hat das gesamte militärische Rechnungswesen unter sich. Er entwirft den jährlichen Voranschlag der gesamten Militärverwaltung nach den Eingaben der Waffen- und Abtheilungschefs; er besorgt Alles, was auf die Militäreinnahmen und die Militärausgaben Bezug hat; er läßt die Schul- und Kurrechnungen revidiren und stellt die Jahresrechnung der Militärverwaltung auf.

Art. 5. Der Oberkriegskommissär verwaltet: das Depot für Reglemente und Drucksachen; das Kasernens- und Lagermaterial; die Reserve-Forage-Magazine und allfällige andere Naturaliendepots.

Hiefür stehen dem Oberkriegskommissär zur Verfügung: der Druckschriftenverwalter, die Kasernenverwalter und die Verwalter der Naturaliendepots.

Art. 6. Der Oberkriegskommissär übt die Kontrolle über den Bestand, sowie die Beschaffung und Verwendung der Kredite des Kriegsmaterials aus.

Er führt ferner das Generalinventar der Militärverwaltung, sowohl in quantitativer Beziehung, als auch in Bezug auf dessen Werthschätzung.

Für die Führung dieser Inventarkontrolle ist dem Oberkriegskommissär der Inventarkontrolleur beigegeben.

Art. 7. Der Oberkriegskommissär hat alle in seinen Verwaltungszweig einschlagenden Vorbereitungen für eine allfällige Armeeaufstellung zu treffen und wird zu diesem Zwecke die vom Generallandsbureau aufgestellten kriegsvorbereitenden Arbeiten, welche die Genehmigung des Militärdepartements erhalten haben, seinen eigenen Arbeiten zu Grunde legen.

Zum Behufe solcher Arbeiten wird sich der Oberkriegskommissär die nöthigen Angaben über die Hülfsmittel des Landes verschaffen.

Art. 8. Bei einer Armeeaufstellung hat der Oberkriegskommissär oder dessen Stellvertreter, wenn ersterer zum Armeekriegskommissär bezeichnet wird, die Administration aller derjenigen militärischen Anstalten, welche nicht dem Oberbefehlshaber oder anderen Verwaltungsabtheilungen des Militärdepartements direkt unterstellt sind, wie die Rekrutens- und Remontendepots, Verpflegungsanstalten, Reservemagazine u. s. w. unter sich.

Der Oberkriegskommissär sorgt in Kriegszeiten nach den Weisungen des Militärdepartements für die Beschaffung und Bereitstellung der seinen Geschäftskreis betreffenden Armeebedarfsstoffe.

Art. 9. Zur Ausführung dieser Obliegenheiten sind dem Oberkriegskommissär unterstellt:

- a. Die nach Art. 10 das Oberkriegskommissariat bildenden Bureau und Dienstabtheilungen.
- b. Die besonderen Verwaltungen (Platzkommissariat in Thun, Kasernens- und Magazinverwaltungen).
- c. Das Armeeverwaltungspersonal (Verwaltungsbeamte und Verwaltungstruppen).

II. Das Oberkriegskommissariat.

Art. 10. Das Oberkriegskommissariat ist aus folgenden Bureau und Dienstabtheilungen zusammengesetzt:

- a. dem Korrespondenzbureau:
 - 1) ein Bureauchef
 - 2) ein Registrator
 - 3) ein Sekretär für das Personelle
 - 4) drei Kanzlisten, wovon ein Uebersetzer
 - 5) die nöthige Anzahl Kanzleigehülfen (Angestellte);
- b. dem Bureau für das Rechnungswesen (Rechnungsbureau) mit der Buchhaltung:
 - 1) ein Bureauchef
 - 2) ein Buchhalter
 - 3) sechs Revisoren
 - 4) ein Gehülfe des Buchhalters
 - 5) Die nöthige Anzahl Revisionsgehülfen (Angestellte);

c. der Inventarkontrolle:

- 1) der Inventarkontrolleur
- 2) ein Gehülfe

d. der Druckschriftenverwaltung:

- 1) ein Verwalter
- 2) ein Kanzlist
- 3) ein Magazinier, gleichzeitig Abwart des Oberkriegskommissariats (Angestellter).

Art. 11. Sämmtliche Beamte werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren vom Bundesrathe gewählt; deren Besoldungen, inbegriffen die Besoldungszulagen für den Stellvertreter des Oberkriegskommissärs und den Platzkommissär in Thun, werden durch das Besoldungsgesetz geregelt.

Die Angestellten werden auf den Antrag des Oberkriegskommissärs vom Militärdepartement auf unbestimmte Zeit gewählt. Deren Besoldung wird durch das Budget nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes festgesetzt.

Art. 12. Von den Beamten des Oberkriegskommissariats darf ohne besondere Bewilligung des Militärdepartements nicht mehr als ein Viertel in der aktiven Armee eingetheilt sein.

Die Bureauabtheilungschefs sind unter allen Umständen von der Eintheilung in Truppenkörper ausgeschlossen.

Art. 13. Der Oberkriegskommissär ordnet den Geschäftsgang und die Geschäftvertheilung des ihm unterstellten Personals.

Wie der Oberkriegskommissär für den Geschäftsgang im Allgemeinen, so sind die Bureauchefs, sowie alle Beamte und Verwaltungen, welche selbstständige Arbeiten zu besorgen haben, für die Geschäftsführung in ihren Abtheilungen verantwortlich.

Art. 14. Als amtlicher Stellvertreter des Oberkriegskommissärs wird vom Bundesrathe entweder der Chef des Korrespondenzbureau oder der Chef des Rechnungsbureau bezeichnet. Die Unterschrift des Stellvertreters ist in gleicher Weise verbindlich, wie diejenige des Oberkriegskommissärs.

III. Die besonderen Verwaltungen.

Art. 15. Die besonderen Verwaltungen bestehen aus

- a. dem Kriegskommissariat in Thun:
 - 1) der Kriegskommissär (Instruktor der Verwaltungstruppen);
 - 2) ein Kanzlist (Beamter);
- b. den eidgenössischen Kasernenverwaltern (Beamte);
- c. den Verwaltern der eidgenössischen Naturaliendepots.

Art. 16. Als Kriegskommissär des Waffenplatzes Thun wird in erster Linie der Oberinstruktor der Verwaltungstruppen und in zweiter Linie einer der anderen Instruktoren der Verwaltungstruppen vom Militärdepartement bezeichnet. Er hat auf dem Waffenplatz Thun seinen Wohnsitz zu nehmen.

Art. 17. Die Kasernenverwalter und Verwalter der Naturaliendepots können je nach Umständen zur Leistung von Bürgschaft angehalten werden.

Art. 18. Bezüglich der Wahl, Besoldung und Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten der besonderen Verwaltungen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Beamten und Angestellten des Oberkriegskommissariats (Art. 11 und 13).

IV. Das Armeeverwaltungspersonal.

Art. 19. Dem Oberkriegskommissär sind in Bezug auf das Armeeverwaltungspersonal (Verwaltungsbeamte und Verwaltungstruppen) die gleichen Befugnisse und Kompetenzen eingeräumt, wie den Waffenchefs für die ihnen unterstellten Waffengattungen (Art. 248 b und 249 der Militärorganisation).

Art. 20. Bezüglich der Verwaltung der Unterrichtskurse und Schulen durch die Verwaltungsbeamten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsreglements und die vom Militärdepartement und Oberkriegskommissär erlassenen Spezialinstruktionen.

V. Die Kantonskriegskommissariate.

Art. 21. Die Kantonskriegskommissariate sind als kantonale Organe die vermittelnde Behörde zwischen der eidgenössischen Militärverwaltung und den Kantonen, beziehungsweise deren Staats-, Gemeindebehörden und Privaten, für den dahingehenden Verkehr mit denselben, und es fallen ihnen folgende Obliegenheiten und Verantwortungen zu:

Die Kantonskriegskommissariate erhalten vom Oberkriegskom-

missariat Kenntniß von den ihren Kanton betreffenden Truppenmärschen, worauf sie die Gemeinden hievon, sowie von allfälligen zu liefernden Transportmitteln zu benachrichtigen haben.

Bei Besammlung von Detachementen im Kanton haben sie über die Mannschaft einen Nominal-Stat aufzunehmen und dem Detachementchef mitzugeben, ferner das Detachement, gemäß den Vorschriften des eidgenössischen Marschbefehls und § 125 des Verwaltungsreglements, auf den Waffen- beziehungsweise Sammelplatz zu speidiren.

Die Kantonskriegskommissariate haben sämmtliche Gutscheine und Forderungen der Gemeinden, Spitäler, Zeughausverwaltungen und von Privaten entgegenzunehmen, für Vervollständigung dieser Eingaben zu sorgen und darüber die vorgeschriebenen Vorbereitungen anzufertigen und dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Sie haben die Abrechnungen über diese Eingaben zu besorgen und die Beträge nach Empfang derselben durch die eidgenössische Staatskasse den Gemeinden, respektive Rechnungsführern, auszuhändigen.

Sie bezahlen den in eine Sanitätsanstalt ihres Kantons versetzten Militärs beim Austritt aus derselben die reglementarische Besoldung (§ 131 des Verwaltungsreglements) und senden die diesbezüglichen Belege dem Oberkriegskommissariat.

Sie besorgen die Abrechnungen über die Bekleidung der Truppen nach den einschlägtigen Gesetzesbestimmungen.

Für alle diese Verrichtungen der Kantonskriegskommissariate sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements, sowie die vom eidgenössischen Militärdepartement und vom Oberkriegskommissariat erlassenen Instruktionen und Vorschriften über das Rechnungswesen der eidgenössischen Militärverwaltung maßgebend.

Art. 22. Diese vorerwähnten Funktionen besorgen die Kantonskriegskommissariate von Amtes wegen als kantonale Beamte, und es wird ihnen hiefür Seitens der eidgenössischen Militärverwaltung keinerlei Entschädigung geleistet.

Dagegen beziehen sie für die im § 87 des Verwaltungsreglements vorgesehenen Pferdebeschaffungsfunktionen, sowie für Aufträge, welche ihnen vom Oberkriegskommissariat erteilt werden, und welche mit den Eingangs erwähnten Verpflichtungen in keinerlei Zusammenhang stehen, wie Requisitionen und Einmieten von Trainpferden und Fuhrwerken, Experten über Kultur- und Eigentumsbeschätzungen, anderweitige Untersuchungen und Unterhandlungen, Einrichtung von Kantonementen u. a. m. vom Bundesrathe festzusetzende Entschädigungen (Taggelber), insofern dieselben nicht bereits durch das Verwaltungsreglement vorgesehen sind.

Art. 23. Die Kantonskriegskommissäre dürfen nicht aktiv in der Armee eingesetzt sein. Falls sie nicht nach Art. 2 b der Militärorganisation für die Dauer ihres Amtes von der Wehrpflicht entbunden werden, sind sie in den Stats uneingetheilt nachzuführen.

Art. 24. Ueber die Geschäftsverrichtungen der verschiedenen Bureau und Abtheilungen des Oberkriegskommissariats wird der Bundesrath, soweit nöthig, die erforderlichen Instruktionen erlassen.

Art. 25. Durch diesen Beschluß werden der I. Theil des Verwaltungsreglements vom 14. August 1845 (Organisation des Oberkriegskommissariats) und der Bundesrathsbeschluß betreffend die Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegskommissariats vom 27. Mai 1863, sowie alle mit dem gegenwärtigen Bundesbeschluß in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Art. 26. Der Bundesrath wird beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Beschlusses festzusetzen und dessen Vollziehung anzuordnen.

Der vorstehende Bundesbeschluß wurde vom Bundesrathe am 1. Juli 1883 in Kraft erklärt.

— (Ernennung der pädagogischen Experten für das Jahr 1883.) Das eidg. Militärdepartement ernannte folgende pädagogischen Experten für die acht Divisionskreise: 1. Genéve, Valais und ½ der Waadt Lehrer Scherf in Neuenburg; ½ der Waadt Professor Perriard in Cormoret; 2. Freiburg und Neuenburg Professor Reigel in Lausanne; für den bernischen Jura Professor Wessener in Zug; 3. Seeland, Mittelland und Oberland

des Kantons Bern Schulinsektor Britt in Frauenfeld und Sekretär Spühler in Aarau; 4. Luzern, Unterwalden, Zug, Aargau (Spezialwaffen) Sekundarlehrer Kälin in Einsiedeln, Obergeraargau und Emmenthal des Kantons Bern Bezirkslehrer Brunner in Kriegliten; 5. Aargau Sekundarlehrer Bucher in Luzern, Solothurn, beide Basel Lehrer Schneebeli in Zürich; 6. Schaffhausen und Zürich: Rekrutierungskreise 2, 4, 6 Schulinsektor Weingart in Bern, Schwyz und Rekrutierungskreise 3, 5, 7 von Zürich Lehrer Feurer in Herisau; 7. St. Gallen Wanner in Schaffhausen, Thurgau, beide Appenzell Aarg. Lehrer Freund in Rapperswil; 8. Tessin Lehrer Stampa in Stampa, Uri, Schwyz, Glarus Lehrer Schärer in Gerzensee, Graubünden, Sekretär Donag in Chur. — Unentschuldigtes Nichterscheinen wird scharf geahndet. Stellungspflichtige der jüngeren Jahrgänge, welche sich nur ein bis zwei Jahre im Rekrutierungskreise aufhalten (auf der Universität, in der Pension, in der Lehre), sollen demjenigen Kantone zugewiesen werden, in welchem die Eltern der Betreffenden ihren Wohnsitz haben.

— (Ehrengabe.) An das diesjährige Zentralfest des schweizerischen Unteroffiziersvereins wird vom Bundesrathe eine Ehrengabe von 250 Fr. bewilligt.

— (Pensionskommission.) An Stelle des demissionierenden Herrn Oberstdivisionärs Lecomte wird zum Mitglied der eidg. Pensionskommission Herr Infanteriemajor Jordan-Martin, Altkantonrath in Lausanne, ernannt.

— (Missionen ins Ausland.) Den diesjährigen französischen Herbstmanövern des 7. und 8. Armeekorps werden Oberst de Groufaz und Major Bey de la Tour und den Kavallerieübungen im Lager zu Chalons Major Testuz betheiligen. — Zu den diesjährigen italienischen Herbstmanövern werden die Herren Oberstbrigadier Theodor Wirth in Interlaken und Oberstleutnant Dominik Epp in Altorf entsendet.

— (Die Fahnenfrage und die Uniformierungsänderungen) wurden am 3. Juli im Nationalrath bei Gelegenheit der Berathung über den Rechenschaftsbericht des Militärdepartements berührt. Als Mitglieder der Kommission referirten die Nationalräthe Grieshaber und Schnyder. Ersterer unterzog die eingereichte Reglementtreue und Neuerungssucht bezüglich der Kleidung und Ausrüstung unserer Armee einer scharfen Kritik. Hinsichtlich der Befestigung der kantonalen Abtheilungen auf den Bataillonsfahnen bemerkte Redner, daß er mit dieser Abänderung wohl einverstanden sei, dagegen auch wohl begreife, daß sie nach bereits neunjährigem Bestande der neuen Militärorganisation auf Widerstand stoßen mußte. Unmittelbar nach Inkrafttreten derselben hätte sich die an sich berechtigzte Neuerung wohl ohne Schwierigkeiten durchführen lassen. Auch die neue Kopfbedeckung für die Kavallerie findet Redner weder praktisch, noch ästhetisch schön.

Bundesrath Hertensfeld erwiderte, daß er persönlich ebenfalls ein Feind der beständigen Neuerungen auf diesem Gebiete sei; daß er daher nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Armee Abänderungen vornehmen lasse und übrigenfalls bei den meisten der in dieser Hinsicht stattgefundenen Modifikationen durch Wünsche oder Postulate der eidg. Räte selbst dazu veranlaßt worden sei.

A u s l a n d.

Frankreich. (Die neue Uniformirung der Offiziere und Adjutanten der Infanterie.) Die schon seit acht Jahren in Aussicht genommene Neuuniformirung u. der französischen Infanterie ist Mitte März 1883 wenigstens für die Offiziere und Adjutanten zum Abschluß gebracht worden und treten demnach für die Offiziere, Adjutanten, Chefs und Souschefs der Masse der Infanterie folgende Veränderungen ein: Der Waffenrock und die Epauletten werden durch einen Dolman ersetzt, und die Beinkleider der Offiziere mit einem breiten Streifen aus blauem Tuch versehen. Der Hscho wird abgeschafft und dient als Kopfbedeckung für den kleinen und großen Dienst nur das Käppi, anstatt mit breiten Kressen wie bisher nur mit Eichen besetzt. An Stelle der Halsbinde wird eine Kravatte aus schwarzer Seide, wie sie bereits bei den Offizieren der Gvaen und algerischen